



# **SATZUNG**

## **über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die „Verlässliche Grundschule“ in Bondorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.07.2016, zuletzt geändert am 06.05.2010, folgende Satzung beschlossen:

### **I. Bestimmungen über die Benutzung des Betreuungsangebots der „Verlässlichen Grundschule“**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Aufgaben**

1. Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung des Betreuungsangebots der „Verlässlichen Grundschule“.
2. Die Gemeinde Bondorf unterhält und betreibt die „Verlässliche Grundschule“ als öffentliche Einrichtung.
3. Es werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.

#### **§ 2**

#### **Aufnahme**

1. In die „Verlässliche Grundschule“ werden interessierte Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 1 bis 4 der Grundschule Bondorf aufgenommen. Die Teilnahme sollte regelmäßig und pünktlich erfolgen. Ein Einstieg ist während des Schuljahres möglich. Wenn das Kind nicht mehr in die Betreuung kommt, hat eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
2. Die Gemeinde Bondorf behält sich vor, Schülerinnen und Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen.

#### **§ 3**

#### **Kündigung**

1. Wenn ein/e Schüler/in nicht mehr in die Betreuung kommt, hat eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

2. Die Gemeinde Bondorf kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren von über drei Monaten besteht.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Besuch der Betreuung, Öffnungszeiten und Ferien**

Die „Verlässliche Grundschule“ beginnt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Sie findet von Montag bis Freitag statt und deckt zusammen mit dem normalen Unterricht einen Zeitraum von 6 Stunden täglich (7.00 – 13.00 Uhr) ab. Während der Schulferien wird keine Betreuung angeboten.

#### **§ 5 Aufsicht**

Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ein/e Schüler/in auf eigenen Wunsch vorzeitig die Betreuung verlassen oder unter besonderen Voraussetzungen nach Hause geschickt werden kann, sofern im Einzelfall eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. In beiden Fällen unterliegt der/die Schüler/in keiner Aufsicht mehr.

## **II. Erhebung von Benutzungsgebühren**

#### **§ 6 Erhebungsgrundsatz**

1. Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese Gebühren sind für alle angemeldeten Schüler/innen zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die „Verlässliche Grundschule“ tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Benutzungsgebühren eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellen, sind diese auch für die Ferienzeiten zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist der Monat August wegen der Sommerferien. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate entgeltspflichtig.
2. Die Gebühren verstehen sich für einen Betreuungsplatz.

#### **§ 7 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter/Personensorgeberechtigte des Schülers bzw. der Schülerin, der/die die Betreuung besucht, sowie derjenige der ihn/sie zum Besuch der Betreuung anmeldet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die „Verlässliche Grundschule“, so wird der jeweilige Betrag pro Kind erhoben. Eine Änderung der Betreuungstage ist zum 01. eines jeden Folgemonats schriftlich möglich.
2. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich ab 01.09.2010

5Tagen/Wo. 4 Tagen/Wo. 3 Tagen/Wo. 2 Tagen/Wo. 1 Tag/Wo.

-für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren:	50,00 €	40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €
- für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	35,00 €	28,00 €	21,00 €	14,00 €	7,00 €
- für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €
- für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern u. 18 Jahren:	20,00 €	16,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €

## § 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmals in dem Kalendermonat, in dem der Besuch der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt. Die Entgeltschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Betreuung beendet wird bzw. die Abmeldung erfolgt ist.
2. Das Entgelt ist bis zum 5. des laufenden Monats zu bezahlen. Mit der Anmeldung des Kindes zur „Verlässlichen Grundschule“ ist der Gemeinde eine Abbuchungsermächtigung für das Entgelt zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Bondorf, 14. Juli 2016

Bernd Dürr  
Bürgermeister